



HMR:1015985:003

Protokollauszug des Gemeinderates

Nummer 32-2025
Datum 17. März 2025
Traktandum 05.03 Baugesuche, Baubewilligungen, Einsprachen (sep. Ablage)
Inhalt **Pro Natura. Altlastensanierung und Amphibienförderung im Gebiet Sackrebe. creaNatira GmbH. Parzelle Nr. 3126
Baubewilligung**

I. Sachverhalt

Auf dem Gemeindegebiet von Küntén konnte sich der Laubfrosch dank gut vernetzter Lebensräume entwickeln. Zur zusätzlichen Vernetzung und Vergrösserung der Laubfrosch-Lebensräume in Küntén erwarb Pro Natura Aargau im Gebiet Sackrebe die rund 31 Aren messende Waldparzelle Nr. 3126. Auf dieser soll nun ein neues Amphibienlaichgebiet geschaffen werden. Die auf der Projektparzelle Nr. 3126 bestehende, nicht sanierungsbedürftige Deponie wird ausgehoben, wodurch innerhalb der ehemaligen Kiesabbaufäche grossflächige Tümpel entstehen können.

Das geplante Bauvorhaben betrifft einen belasteten Standort, welcher im Rahmen des Projekts total-dekontaminiert wird.

Das Bauvorhaben befindet sich ausserhalb der Bauzone.

Für die Baustelleninstallation soll die Nachbarsparzelle Nr. 3198 genutzt werden. Diese liegt in einer kommunalen Naturschutzzone in der Landwirtschaftszone

Auf der betroffenen Parzelle stockt Wald. Die Projektarbeiten benötigen 3'665 m² temporäre Rodungen für die Sanierung der ehemaligen Deponie und den Neubau der Amphibienlaichgewässer. Nachdem Bau der Weiher soll die Böschung wieder bestockt und als lichter Wald bewirtschaftet werden.

Das neu geschaffene Amphibienlaichgebiet "Sackrebe" bleibt Teil des Waldareals und wird als IANB "Sackrebe" erfasst, geschützt und unterhalten.

Pro Natura Aargau, Zelgliackerstrasse 4, 5210 Windisch, vertreten durch creaNatira GmbH, reichte am 27. November 2023 das Baugesuch für die Sanierung des belasteten Standorts und Neubau Amphibienlaichgewässer auf der Parzelle Nr. 3126 ein.

Das Baugesuch wurde publiziert und zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom **12. Januar 2024 bis 12. Februar 2024** auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen gegen das Baugesuch eingegangen.

Die Bauherrschaft wurde vom Kanton aufgefordert, diverse Unterlagen nachzureichen.

Mit Schreiben vom 3. März 2025 hat die Abteilung für Baubewilligungen dem Bauvorhaben (BVUAFB.24.131) die Zustimmung erteilt.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2025 hat die Abteilung Wald (BVUAW.1614) die Rodungsbewilligung eingereicht.

II. Erwägungen

Die Parzelle Nr. 3126 befindet sich ausserhalb des Baugebietes (Wald, Schutzzone, Landwirtschaftszone)

Die Unterlagen wurden daher gemäss § 63 BauG mit einer Stellungnahme des Gemeinderates an die Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet.

ENTSCHEID

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen und Pläne wird der Bauherrschaft die baupolizeiliche Bewilligung zur Sanierung des belasteten Standorts und Neubau Amphibienlaichgewässer auf der Parzelle Nr. 3126 erteilt.

Auflagen und Bedingungen

1. Für die Ausführungen gelten das kantonale Baugesetz und die Gemeindebauvorschriften (Bauordnung, Zonenordnung, Kanalisations- und Wasserreglemente).
2. Die eingereichten Planunterlagen gelten als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Die Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen von 3. März 2025 (BVUAFB24.131) gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
Dem Bauvorhaben wird bezüglich der kantonalen Prüfbelange unter folgenden Auflagen zugestimmt:
 1. Die Arbeiten sind vom Fachbüro zu begleiten und zu fotodokumentieren.
 2. Die Fotodokumentation ist nach Beendigung der Arbeiten der AfU zuzustellen.
 3. Das Bodenschutzkonzept inkl. Pflichtenheft BBB der Firma Jäckli Geologie AG vom 26. September 2024 wird in der vorliegenden Form genehmigt, ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung und verbindlich für alle Beteiligten. Die Bestimmungen und Massnahmen des Bodenschutzkonzepts und Pflichtenhefts sind einzuhalten.
 4. Die BBB hat die Fachstelle Bodenschutz (boden@ag.ch) über den Beginn und den weiteren Verlauf der Arbeiten jeweils frühzeitig zu informieren.
 5. Bei unsachgemäsem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz umgehend zu informieren.
 6. Installationsplätze sind zu befestigen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen (mindestens 10 cbar im Unterboden) ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den gewachsenen, begrüntem sowie genügend abgetrockneten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).
 7. Die Rodungsbewilligung Nr. BVUAW.1614 vom 27. Februar 2025 ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung und verbindlich für alle Beteiligten. Auflagen zur Rodung, zur Wiederbestockung und zum Bodenschutz werden in der Rodungsbewilligung formuliert.

Versand: 21.03.2025

8. Die Bauarbeiten haben unter Schonung des umliegenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Baumaschinen, Fahrzeuge und Materialien aller Art abzustellen bzw. zu deponieren.
 9. Vor Beginn der Bauarbeiten hat eine Absprache mit dem Kreisforstamt und dem Revierförster zu erfolgen.
 10. Die korrekte Triage, Beprobung, Verwertung und Entsorgung des Aushubmaterials sind durch ein ausgewiesenes Altlasten-Fachbüro überwachen zu lassen.
 11. Das Entsorgungskonzept vom 19. Oktober 2023 inkl. Ergänzungen vom 24. September 2024 ist verbindlich und umzusetzen. Schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (TMaterial) muss gemäss Art. 19 VVEA möglichst vollständig verwertet werden.
 12. Mindestens eine Woche vor Baubeginn ist der Fachbereich Altlasten der Abteilung für Umwelt per E-Mail (altlasten.aargau@ag.ch), unter Angabe der kantonalen Baugesuch-Nr. (BVUAFB.24.131) und des beauftragten Altlasten-Fachbüros, zu benachrichtigen.
 13. In einem Schlussbericht sind die vorgefundenen Abfälle, deren Entsorgungswege und die Totaldekontamination des Untergrundes zu dokumentieren. Wenn entgegen der Verwertungspflicht eine direkte Ablagerung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (T-Material) erfolgt ist, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Der Bericht hat sich an der "Checkliste für die Erstellung eines Schlussberichts" der AfU zu orientieren und ist innert 3 Monaten nach Abschluss der altlastenrelevanten Arbeiten der AfU einzureichen. Diese passt daraufhin den Kataster der belasteten Standorte an.
4. Die Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom 27. Februar 2025 (BVUAW.1614) gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
 5. Die Aufwendungen für die durch die Gemeinde oder Drittpersonen durchgeführten Kontrollen werden der Bauherrschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.
 6. Die Bewilligungsgebühren betragen:

Baubewilligung
 Publikation
 Schreibgebühr/Administration/Porto
Total

CHF
 CHF
 CHF
CHF



Die Gebühr ist innert 30 Tagen ab Versand der Abteilung Finanzen Künten zu überweisen.

7. Die Bauherrschaft wird speziell auf die Anzeigepflicht gemäss §58 BauV aufmerksam gemacht. Die entsprechenden Meldungen sind jeweils rechtzeitig an die massgebenden Funktionäre zu erstatten.
Beginn der Bauarbeiten an das Bauamt: Tel. 056 485 84 93 oder E-Mail: bauamt@kuenten.ch.
 Die Bauvollendung ist mittels beiliegendem Talon zu melden. Das Bauamt Künten wird anschliessend eine Schlusskontrolle vornehmen.
8. Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Eintritt der Rechtskraft. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen (§57 BauV, §65 BauG).
9. Das Verkehrskonzept ist vor Baubeginn dem Gemeinderat Künten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Rechtsmittelbelehrung Baubewilligung

1. Gegen den kommunalen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a. anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll
 - b. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides, sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung Rodungsbewilligung

1. Gegen den Rodungsentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Gegen den Entscheid über die Ausgleichsabgabe (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Obere Vorstadt 37, 5001, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwalts-gesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt sind.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a. anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. die Schätzungskommission im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu be-zeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Ver-fahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Pro Natura Aargau, Zelgliackerstrasse 4, 5210 Windisch
Beilage: Rechnung, Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen vom 3. März 2025 und Ro-dungsbewilligung der Abteilung Wald vom 27. Februar 2025
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (BVUAFB.24.131)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (BVUAW.1614)
- CreaNatira GmbH [REDACTED]
- Bauamt
- Abteilung Finanzen

Gemeinderat Künten

Der Gemeindeammann



Daniel Schüepp

Der Gemeindeschreiber



Roger Müller

Versand: 21.03.2025

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

27. Februar 2025

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1614

Gemeinde: Künten
Gesuchstellerin: Pro Natura Aargau, Windisch
Bauvorhaben: Sanierung belasteter Standort und Neubau Amphibienlaichgewässer
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.24.131

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Gesuchstellerin plant die Neugestaltung des Gebiets "Sackrebe" in der Gemeinde Künten. Das Gebiet soll Lebensraum für den gefährdeten Laubfrosch bieten und die Vernetzung der IANB-Objekte (Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) "Ägerten-Matteneich" und "Alte Reuss" ermöglichen. Innerhalb der ehemaligen Kiesabbaufläche auf der Parzelle Nr. 3126 wird die bestehende Deponie ausgehoben und grossflächige Tümpel als Laichgewässer für den Laubfrosch geschaffen.

Auf der betroffenen Parzelle stockt Wald. Die Projektarbeiten benötigen 3'665 m² temporäre Rodungen für die Sanierung der ehemaligen Deponie und den Neubau der Amphibienlaichgewässer. Nach dem Bau der Weiher soll die Böschung wieder bestockt und als lichter Wald bewirtschaftet werden. Das neu geschaffene Amphibienlaichgebiet "Sackrebe" bleibt Teil des Waldareals und wird als IANB "Sackrebe" erfasst, geschützt und unterhalten.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 3'665 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 12. Januar 2024 bis 12. Februar 2024 in der Gemeinde Künten öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Sanierung einer Altlast sowie die Vernetzung und Förderung des gefährdeten Europäischen Laubfroschs gelten als **wichtige Gründe**, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die bestehende Deponie und die Eignung als Vernetzungsstandort **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**. Das Gebiet "Sackrebe" liegt im Kernlebensraum des stark gefährdeten Laubfroschs in unmittelbarer Nähe zu anderen Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung, in welchen der Laubfrosch bereits heute vorkommt. Lichte, südexponierte Wälder bieten als Lebensräume ideales Vernetzungspotenzial.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 26. Februar 2025 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich. Der Standort wird im Rahmen des Bauprojekts vollständig dekontaminiert und das verunreinigte Aushubmaterial nach den geltenden Vorschriften entsorgt.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 21. November 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 3'665 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Pro Natura Aargau wird für die Sanierung eines belasteten Standorts und den Neubau von Amphibienlaichgewässern eine Rodung im Umfang von 3'665 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Künten	Sackrebe	Pro Natura Aargau	3126	3'665
Total				3'665

Rodungskoordinaten: 2 666 015 / 1 248 072

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:200, genehmigt durch die Abteilung Wald am 27. Februar 2025.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, haben ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Pro Natura Aargau das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 3'665 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2029 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten unter Berücksichtigung des Pflegevertrags sowie der Böschungsstabilität zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

3.6 Gestützt auf § 39 Absatz 1 lit. a Gebührenverordnung (GebührV) hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Künten (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Künten an:

- Pro Natura Aargau (mit Beilagen)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (per E-Mail) (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen (per E-Mail)

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Guido Schibli (per E-Mail) (mit Planbeilage)

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Gemeinde Künten

Laubfroschvernennung Matteneich
Ehemalige Ablagerung Sackrabe

Unterlagenergänzung
Plan zum Rodungsgesuch
1:200

Konzept	Vorprojekt	Bauprojekt	Auflageprojekt	Ausführungsprojekt
---------	------------	------------	----------------	--------------------



PROJEKTVERFASSER  Hunziker, Zarn & Partner <i>Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau</i> Schachenalle 29, 5000 Aarau Telefon: 062 823 94 61, Email: info@hzp.ch  <i>Unternehmung Natur</i> Zegliackerstrasse 4, 5210 Windisch Telefon: 056 221 09 08, Email: info@creanatura.ch	PROJEKT	NAME	DATUM
	GEZEICHNET	mw / bru / jc	28.01.2022
	GEPRÜFT	kau	26.10.2023
	ÄNDERUNGEN	A jc	24.01.2025
BAUHERR Pro Natura Aargau Zegliackerstrasse 4 5210 Windisch  Windisch, 26.02.2025	EINGESEHEN		
	FREIGABE		
	FORMAT	84 x 29.7 cm	PLAN NR.
			A-1381.3

Legende:

Waldareal

temporäre Rodungsfläche,
Realersatz an Ort und Stelle

Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes

Realersatz

Rodungsfläche



Parzelle 3126

Eigentümer:
Pro Natura Aargau

Rodungsfläche temporär: 3665 m²
Rodungsfläche definitiv: 0m²
Neue Waldfläche: 0m²